

Gemeinderechtsschutz Premium (RS3004.15)

1. Versicherungsschutz wird nur für die vereinbarten und auf der Polizze angeführten Rechtsschutzbausteine und gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) in folgendem Umfang geleistet:

2. Für die versicherte Gemeinde:

2.1. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19.1.3. ARB).
2.2. Ermittlungsverfahren im Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.2.3. ARB)
2.3. Beratungs-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 20.1.2. ARB) .
2.4. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 21.1.3. ARB) .
2.5. Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 22.1.2. ARB) .
2.6. Rechtsschutz für Vorsatzdelikte (Artikel 19.2.4. und 19.3.3.2. ARB).
2.7. Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17.2.1. bis 2.5. ARB) für sämtliche Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die im Eigentum der versicherten Gemeinde oder der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr(en) stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind.

3. Für die Gemeindefunktionäre :

3.1. Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Körperverletzungen für den Berufsbereich (Artikel 29.1.3.2. ARB).

4. Gemäß Artikel 19.1.3. ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz im Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz auch auf
- den Bürgermeister, die Ortsvorsteher, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Gemeinderäte, die Gemeindevertreter und die Gemeindebediensteten während der Ausübung ihrer Tätigkeit als Funktionäre oder Dienstnehmer der Gemeindeverwaltung sowie auf
- die Funktionäre und die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Beschäftigten von Kindergärten, Schulen und gemeindeeigenen Versorgungsbetrieben, die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben (z.B. Bauhof, Müllabfuhr, Wasserver- und -entsorgungsanlagen) im Zusammenhang mit der Tätigkeit für diese Einrichtungen und Betriebe.
Weiters erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die gemeindeeigenen Gesellschaften, die aus förderungs- und steuerrechtlichen Gründen errichtet wurden, Vereine zur Förderung der Infrastruktur und gemeindeeigene KGs, sofern diese kein eigenes Personal haben und deren Tätigkeiten durch gemeindeeigenes Personal erbracht werden.

Als mitversichert gelten die Mitglieder der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr(en) für die Dauer des Einsatzes.

5. In Erweiterung von Artikel 19.2.3. ARB besteht hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens im Straf-Rechtsschutz Versicherungsschutz bereits ab der ersten polizeilichen Verfolgungshandlung.

In Erweiterung von Artikel 19.2.4. ARB besteht im Rahmen der Leistungen gemäß Artikel 19.2.3. ARB bei Handlungen und Unterlassungen, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind, ebenfalls rückwirkend bereits ab der ersten polizeilichen Verfolgungshandlung Versicherungsschutz, wenn eine endgültige Einstellung des Verfahrens oder ein rechtskräftiger Freispruch erfolgt.

Abweichend von Artikel 19.2.3. ARB erfolgt im Rahmen des Ermittlungsverfahrens keine Limitierung der Versicherungssumme.

6. Der Beratungs-Rechtsschutz gemäß Artikel 20.1.3. ARB kann im rechtlichen Interesse der Gemeinde auch durch die Funktionäre und Bediensteten als bevollmächtigte Vertreter der Gemeinde in Anspruch genommen werden.

7. Im Sozialversicherungs-Rechtsschutz erstreckt sich der Versicherungsschutz ergänzend zu Artikel 22.1.3. ARB auch auf die in Pkt. 2 genannten Personen, wenn der Versicherungsfall im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Gemeinde oder die gemeindeeigenen Einrichtungen und Betriebe bzw. während der Ausübung eines Feuerwehrereinsatzes eintritt.

8. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Vergaberechts.